

Wichtige Informationen

Kennzeichnung von Arzneimittelverordnungen (Muster 16)

Bitte beachten Sie:

Kennzeichnung von Arzneimittelverordnungen ohne Vorliegen der Krankenversicherungskarte und bei sonstigen Kostenträgern

- Lassen Sie sich bitte vor jeder Konsultation die Krankenversicherungskarte vorlegen, um den zuständigen Kostenträger ggf. in der Praxissoftware zu aktualisieren.
- Ordnen Sie bitte die abzurechnenden Leistungen und die Verordnungen dem richtigen Kostenträger zu. Achten Sie dabei auf die Verwendung des korrekten Kostenträgerkennzeichens (IK) auf den Vordrucken. Dieses muss immer mit dem im Wortlaut aufgetragenen Kostenträger übereinstimmen. Ermitteln Sie bei Unklarheiten bitte den aktuellen Kostenträger.
- Legt der Patient bei der ersten Inanspruchnahme im Quartal die Krankenversicherungskarte bzw. einen anderen gültigen Behandlungsausweis **nicht** vor, ist für die Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln auf dem Rezept (Muster 16 der Vordruckvereinbarung) anstelle der Kassenangabe der Vermerk „ohne Versicherungsnachweis“ anzubringen, das Kostenträgerkennzeichen bleibt frei. Eine Zweitausstellung einer Verordnung ist nur gegen Rückgabe der zuerst ausgestellten Verordnung möglich. Der Patient löst das erste Rezept (wie ein Privatrezept) gegen Zahlung in der Apotheke ein. Er erhält den gezahlten Betrag dann von der Apotheke rückerstattet, wenn er ein inhaltsgleiches Muster 16 mit allen Angaben zum Kostenträger (Name des Kostenträgers und Kostenträgerkennzeichen) innerhalb von zwei Wochen nachreicht.
- Bei Vorliegen eines Behandlungsscheines vom Sozialamt muss die Abrechnung direkt mit dem Sozialamt erfolgen. Als Kostenträger ist dann auf den Verordnungen das Sozialamt einzutragen. Achtung: Auch hier muss dann das Kostenträgerkennzeichen (IK) des Sozialamtes verwendet werden. Ein fehlerhaftes Kostenträgerkennzeichen führt immer zu einer fehlerhaften Kostenträgerzuordnung.
- Bitte kontrollieren Sie, dass hier nicht versehentlich ein IK einer gesetzlichen Krankenkasse durch die Praxissoftware eingefügt wird.

Kennzeichnung der Zuzahlungsbefreiung auf der Verordnung

- Vergewissern Sie sich bitte, dass Ihr Patient einen aktuell gültigen Befreiungsausweis für das laufende Kalenderjahr von der Krankenkasse vorweisen kann.
- Nehmen Sie Aktualisierungen in Ihrer Praxissoftware vor. Bitte setzen Sie erst nach Vorlage des Befreiungsausweises und dessen Prüfung auf Aktualität das Kennzeichen für die Befreiung von der Zuzahlung auf der Verordnung.
- Kann der Patient nicht zweifelsfrei seine Zuzahlungsbefreiung nachweisen, kreuzen Sie als Arzt auf dem Verordnungsblatt immer "Gebühr pflichtig" an.
- Bitte prüfen Sie bei jeder Ausstellung einer Verordnung grundsätzlich die Gültigkeit der Zuzahlungsbefreiung des Patienten.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hinweise.

Muster – Ausstellung bei Behandlungsschein vom Sozialamt

Freigabe 01.09.2014

Sozialamt Landkreis XXX

Verbindliches Muster

IK des Sozialamtes

Krankenkasse bzw. Kostenträger: **Sozialamt Landkreis XXX**

Name, Vorname des Versicherten: _____ geb. am: _____

Kostenträgerkennung: _____ versicherten-Nr.: _____ Status: _____

Betriebsstätten-Nr.: _____ Arzt-Nr.: _____ Datum: _____

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Vertragsarztstempel

Unterschrift des Arztes
Muster 16 (10.2014)

Abgabedatum in der Apotheke

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!

Unfalltag: _____ Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer: _____

Muster – Ausstellung ohne Versicherungsnachweis

Freigabe 01.09.2014

Ohne Versicherungsnachweis

Verbindliches Muster

bleibt leer

Krankenkasse bzw. Kostenträger: _____

Name, Vorname des Versicherten: _____ geb. am: _____

Kostenträgerkennung: _____ versicherten-Nr.: _____ Status: _____

Betriebsstätten-Nr.: _____ Arzt-Nr.: _____ Datum: _____

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Vertragsarztstempel

Unterschrift des Arztes
Muster 16 (10.2014)

Abgabedatum in der Apotheke

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!

Unfalltag: _____ Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer: _____